

## + Kanzleizeitung



hallo  
*Sommer*  
.....

### **VERSCHÄRFT**

Die Mindestlohn-  
aufzeichnungspflicht

### **GEPFLEGT**

Wie können Pflegekosten  
steuerlich abgesetzt werden?

### **KALKULIERT**

Fünf Schritte zur erfolgreichen  
Stundensatzkalkulation

# Hecht + Friedemann

Verstehen. Beraten. Steuern.

## + Verstehen

was Sie interessiert.

In unseren Fachartikeln auf  
S. 4 - 8 und 13 - 17.

## + Steuern

Sie die nächste Eisdiele an.  
Wir laden Sie ein.

## + Beraten

Sie uns mit Ihren Lieblingstipps für  
einen perfekten Sommertag, oder  
schauen Sie auf S. 9 - 12.





# Herzlich Willkommen!

## Liebe Mandantinnen, Mandanten und Interessierte,

Verlängerte Wartezeiten mussten in den vergangenen Wochen beim Sommerfeeling überbrückt werden. Wenn es um Fragen rund ums Steuerrecht und die richtige Unternehmensführung geht, müssen Sie bei uns garantiert keine Ausdauer beweisen. Täglich sind wir Ihr kompetenter Ansprechpartner und versuchen dabei stets, auf Ihr Unternehmen maßgeschneiderte Antworten auf all Ihre Belange zu finden.

Mit den richtigen Lösungen kommt bei Ihnen die (Sommer-)Laune sicherlich ganz von selbst. Wenn Sie nach der Beratung unsere Kanzlei wieder mit einem guten Gefühl verlassen, dann steigen Sie vielleicht sogar direkt in Ihr neues Elektrofahrzeug, denn immer mehr Unternehmer steigen auf diesen zeitgemäßen KFZ-Typus um.

Zukunftsweisend neue Wege befahren – sowohl auf den Straßen als auch auf Unternehmensebene: Seien Sie mutig und offen für neue Horizonte, so wie David Lohmüller, der bei seinem Panamericana-Vortrag zahlreiche Zuschauer in unserer Kanzlei begeisterte. Er ist Abenteurer aus Leidenschaft und nahm uns auf eine ganz besondere Reise mit. Sie fragen sich jetzt, was ein Weltenbummler und Steuerberater gemeinsam haben? Auf den ersten Blick vielleicht nichts, doch beide für sich haben Abenteuer zu bestreiten. Wir als Ihre Steuerberater leben jeden Tag das Abenteuer Unternehmensführung und können mit Gewissheit sagen, dass wir mit Begeisterung bei der Sache sind – bei IHRER Sache.

In diesem Sinne lassen Sie uns gemeinsam weitere Abenteuer bestehen ...

Ihre Steuerberater + Team

Ralf Hecht

André Friedemann

## INHALT

### Verschärft!

Mindestlohn-Aufzeichnungspflicht ... 4

### Elektronisch unterwegs?

Steuerliche Regelungen für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge ..... 6

### Stundensatzkalkulation

Stundenlohn ist nicht gleich Stundenlohn..... 8

### Hecht + Friedemann intern

Unsere Favoriten für den Sommer .... 10

### Es ist angegrillt!

Unsere Weihnachtsfeier 2014.....12

### Pflegekosten

Wie können sie steuerlich abgesetzt werden? ..... 14

### Unternehmenskauf - Teil 2

Der Asset-Deal ..... 16

### „Panamericana“ in Zell a.H.

Mit H+F und David Lohmüller an das Ende der Welt ..... 18

## IMPRESSUM

### Herausgeber und Redaktion

Hecht + Friedemann  
Steuerberatungsgesellschaft

Hauptstr. 7, 77736 Zell a.H.  
Tel. 07835/42698-0, Fax 07835/3623

Otto-Ernst-Sutter-Weg 33, 77723 Gengenbach  
Tel. 07803/9267005, Fax 07803/9267005

**E-Mail:** info@hecht-friedemann.de

**Partner:** Ralf Hecht, André Friedemann

**Internet:** www.hecht-friedemann.de

**Erscheinungsweise:** 2-3 x jährlich

Anmerkung des Herausgebers:  
Die fachliche Information ist zum Verständnis kurz gehalten und kann eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen.

# VERSCHÄRFT! DER MINDESTLOHN IST DA

Der Mindestlohn gilt –  
nicht geschenkt, sondern verdient.

So heißt der Slogan vom Bundes-  
ministerium für Arbeit und Soziales.

Der Mindestlohn gilt - und mit ihm die  
verschärften Aufzeichnungspflichten.

Bürokratieabbau sieht anders aus!

Mit Einführung des Mindestlohnes zum 1. Januar 2015 wurden bereits bestehende Nachweispflichten ausgedehnt.

Um nachweisen zu können, dass der Mindestlohn eingehalten wird, wurden zusätzliche Aufzeichnungspflichten eingeführt.

## Für wen gelten die Aufzeichnungspflichten?

Die Verpflichtung gilt branchenunabhängig für:

- alle geringfügig und kurzfristig Beschäftigte (Ausnahme der Beschäftigung im Privathaushalt)

und

- alle Beschäftigte, die im Sinne des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes (dazu gehört derzeit Baugewerbe, Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe, Personenbeförderungsgewerbe, Speditions-, Transport- und Logistikgewerbe, Schaustellergewerbe, Gebäudereinigungsgewerbe, Fleischwirtschaft)

sowie

- Entleiher, die Arbeitskräfte in einem im Rahmen des Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetzes genannten Wirtschaftskreises beschäftigen (siehe oben).

## ACHTUNG

**Der Gesetzgeber sieht bei Verstößen gegen die Aufzeichnungspflichten ein Bußgeld von bis zu 30.000 € vor.**



## Wie sind die Dokumentationspflichten zu verstehen und was muss aufgezeichnet werden?

Der Arbeitgeber hat **Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit** aufzuzeichnen.

Die konkrete Dauer und Lage der jeweiligen Pausen müssen nicht aufgezeichnet werden.

Der Arbeitgeber muss die Arbeitszeit **spätestens** bis zum Ablauf des siebten auf den Tag der Arbeitsleistung folgenden Kalendertages dokumentiert haben (also **eine Woche später**).

Es bestehen **keine besonderen Formvorschriften** für die Aufzeichnung, handschriftliche Aufzeichnungen genügen. Unterschriften des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmerin bzw. des Arbeitnehmers sind nicht erforderlich.

Der Arbeitgeber kann die Arbeitszeit auch von der Arbeitnehmerin oder dem Arbeitnehmer aufzeichnen lassen. In diesem Fall hat der Arbeitgeber weiterhin zu überwachen, dass die Aufzeichnungen auch tatsächlich vorgenommen werden. Der Arbeitgeber bleibt auch weiterhin für die Richtigkeit der Aufzeichnungen verantwortlich.

Die Aufzeichnungen sind **mindestens zwei Jahre** ab dem für die Aufzeichnung maßgeblichen Zeitraum **aufzubewahren**. Wir empfehlen Ihnen, aufgrund der lückenlosen Prüfung der Deutschen Rentenversicherung, die Aufzeichnungen mindestens vier Jahre aufzubewahren.

## Wo sind die Aufzeichnungsunterlagen aufzubewahren?

Der Arbeitgeber kann bestimmen, an welchem Ort im Inland die erforderlichen Aufzeichnungen bereitgehalten werden.

Das Zollamt kann jedoch verlangen, dass die Unterlagen am Ort der Beschäftigung bereitgehalten werden. Dies darf jedoch nicht aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen erfolgen, sondern muss durch die Zollverwaltung sachgerecht begründet werden.

## Keine Regel ohne Ausnahme

### 1. Ausschließlich mobile Tätigkeiten

Die Aufzeichnungspflichten wurden mit Wirkung vom 01.01.2015 für einige Personengruppen entschärft. Demnach genügt ein Arbeitgeber,

- sofern er Beschäftigte mit ausschließlich mobilen Tätigen beschäftigt,
- diese keinen Vorgaben zur konkreten täglichen Arbeitszeit (Beginn und Ende) unterliegen und
- ihre tägliche Arbeitszeit eigenverantwortlich einteilen,

seiner Aufzeichnungspflicht, wenn für diese Arbeitnehmer/-innen nur die Dauer der tatsächlichen täglichen Arbeitszeit aufgezeichnet wird.

Zu diesen ausschließlich mobilen Tätigkeiten zählen:

- Zustellung von Briefen, Paketen, Druckereierzeugnissen
- Abfallsammlung
- Straßenreinigung
- Winterdienst
- Gütertransport
- Personenbeförderung

**Hinweis:** Für Arbeitnehmer in mobilen Tätigkeiten müssen seit dem 16.08.2014 nach den verschärften Aufzeichnungspflichten die Arbeitszeiten dokumentiert werden. Erst ab dem 01.01.2015 gelten für diese Beschäftigten die oben genannten Vereinfachungen.

### 2. Monatsentgelt über 2.958 €

Des Weiteren werden die Beschäftigten von der Aufzeichnungspflicht herausgenommen, deren verstetigtes regelmäßiges Monatsentgelt über 2.958 € überschreitet und für die der Arbeitgeber seine Verpflichtungen zur Aufzeichnung der Arbeitszeit und zur Aufbewahrung dieser Aufzeichnungen tatsächlich erfüllt.

#### Petra Benz

Buchhalterin

p.benz@hecht-friedemann.de



# ELEKTRONISCH UNTERWEGS?

Derzeit fahren auf Deutschlands Straßen schon mehr als 100.000 Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge - mit eigenen Regelungen

Die deutsche Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2020 eine Million Elektroautos auf die Straßen zu bringen.

Und wie wir unseren Staat kennen, hat er für solche Fahrzeuge selbstverständlich auch eigene Regelungen getroffen. Diese wurden mit dem Amtshilferichtlinie-Umsetzungsgesetz - „kurz“ „Amtshilfe RLUMsG“ im Einkommensteuergesetz verankert.

*Sollten Sie sich mit der Anschaffung eines solchen Fahrzeugs beschäftigen, sprechen Sie uns einfach an. Wir berechnen Ihnen gerne den privaten Nutzungswert und beraten Sie, welche Berechnungsmethode für Sie am interessantesten ist.*

## Was gilt es zu beachten?

Wir stellen Ihnen hier die Besonderheiten bei der 1%-Regelung und der Fahrtenbuchmethode vor:

Anschaffungsjahr / Jahr der Erstzulassung	Minderungsbetrag in Euro/kWh der Batteriekapazität	Höchstbetrag in Euro
2013 und früher	500	10.000
2014	450	9.500
2015	400	9.000
2016	350	8.500
2017	300	8.000
2018	250	7.500
2019	200	7.000
2020	150	6.500
2021	100	6.000
2022	50	5.500

## 1% Regelung

Für die Berechnung des privaten Nutzungswertes ist der inländische Bruttolistenpreis maßgebend.

Hier kommt schon die erste Besonderheit: Für Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge ist dieser Listenpreis wegen der darin enthaltenen Kosten für das Batteriesystem pauschal zu mindern.

Der pauschale Abschlag ist der Höhe nach begrenzt. Der Minderungs- und Höchstbetrag richten sich nach dem Anschaffungsjahr des Kraftfahrzeugs und können der Tabelle entnommen werden.

Werden Elektro- und Hybridelektrofahrzeuge gebraucht erworben, richtet sich der Minderungsbetrag nach dem Jahr der Erstzulassung des Kraftfahrzeugs.



**Beispiel 1:**

Herr Müller hat in 2013 ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16,3 Kilowattstunden (kWh) erworben. Der Bruttolistenpreis beträgt 45.000 €. Die betriebliche Nutzung beträgt 60 %.

Der private Nutzungsanteil ermittelt sich wie folgt:

Der Bruttolistenpreis ist um 8.150 EUR (16,3 kWh × 500 EUR) zu mindern. Der für die Ermittlung des Entnahmewerts geminderte und auf volle hundert Euro abgerundete Bruttolistenpreis beträgt 36.800 €. Die Nutzungsentnahme nach der 1%-Regelung beträgt 368 € pro Monat.

Eine Minderung der Bemessungsgrundlage ist nur dann vorzunehmen, wenn der Listenpreis die Kosten des Batteriesystems beinhaltet. Wird das Batteriesystem nicht zusammen mit dem Kraftfahrzeug angeschafft, sondern ist für dessen Überlassung ein zusätzliches Entgelt, z.B. in Form von Leasingraten, zu entrichten, kommt eine Minderung der Bemessungsgrundlage nicht in Betracht. Die für die Überlassung der Batterie zusätzlich zu entrichtenden Entgelte sind grundsätzlich als Betriebsausgaben abziehbar.

**Fahrtenbuchmethode/Tatsächliche Kosten**

Führt der Steuerpflichtige ein Fahrtenbuch, wird die private Nutzung anhand der tatsächlichen Kosten ermittelt. Hier gibt es Besonderheiten bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Abschreibung des Elektro- bzw. Hybridelektrofahrzeugs.

Enthalten die Anschaffungskosten für das Fahrzeug einen Anteil für das Batteriesystem, ist die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung mit den in pauschaler Höhe festgelegten Beträge zu mindern.



**Jürgen Schille**

Bilanzbuchhalter,  
Steuerfachangestellter

[j.schille@hecht-friedemann.de](mailto:j.schille@hecht-friedemann.de)

**Beispiel 2:**

Herr Müller hat im Januar 2013 ein Elektrofahrzeug mit einer Batteriekapazität von 16 Kilowattstunden (kWh) erworben. Der Bruttolistenpreis beträgt 43.000 €; die tatsächlichen Anschaffungskosten 36.000 €. Die betriebliche Nutzung beträgt gemäß ordnungsgemäßem Fahrtenbuch 83 %. Der private Nutzungsanteil ermittelt sich wie folgt:

Für die Ermittlung der Gesamtkosten sind die Anschaffungskosten um den pauschal ermittelten Minderungsbetrag i.H.v. 8.000 € (16 kWh × 500 EUR) zu mindern. Danach sind bei den Gesamtkosten Absetzungen für Abnutzung i.H.v. 4.666,67 € (36.000 € ./ 8.000 € = 28.000 € verteilt auf 6 Jahre) anzusetzen. Daneben sind Aufwendungen für Versicherung (1.000 €) und Strom (890 €) angefallen. Die Summe der geminderten Gesamtaufwendungen beträgt 6.556,67 €. Die Nutzungsentnahme nach der Fahrtenbuchmethode beträgt 1.114,63 € (17 %).



# STUNDENSATZKALKULATION

## Kalkulation, Preisgestaltung, Führung.

Für Handwerksbetriebe und Dienstleister ist die Stundensatzkalkulation ein MUSS. Wer seinen Stundensatz kennt, kann über den Preis seinen Gewinn spürbar verbessern und das Unternehmen aktiv führen.



Jeder Unternehmer muss sich bei Angebotsabgabe zwangsläufig mit den Kosten auseinandersetzen.

Wer seine Kosten genau kennt, ist als Unternehmer im Vorteil.

### Stundenlohn ist nicht gleich Stundenlohn

Der Stundenlohn, den ein Mitarbeiter z. B. in Höhe von 15,00 EUR erhält, ist nicht gleich dem Stundenlohn, der zur Kalkulation eines Angebotes angesetzt werden kann:

Bei der Kalkulation des Stundensatzes für die eingesetzten Mitarbeiter müssen Lohnnebenkosten und Gemeinkosten berücksichtigt werden.

### Arbeitszeit ist nicht gleich abrechenbare Zeit

Nicht jede Stunde, die der Unternehmer an den Mitarbeiter bezahlt, ist eine abrechenbare Stunde gegenüber dem Kunden. Statistiken gehen davon aus, dass zirka 70 % bis 85 % der Stunden tatsächlich produktiv sind. Urlaub, Krankheit, Feiertage, Verwaltung und Fortbildung vermindern die abrechenbaren Stunden.

### Gemeinkosten nicht vergessen

Neben den Lohnkosten müssen noch die Gemeinkosten für Verwaltung, Werkzeuge, Fahrzeuge, Miete, Versicherungen, Kredite, Telefon, Porto, Unternehmerlohn etc. bezahlt werden.

Diese Kosten müssen komplett von den produktiven Stunden erwirtschaftet werden.



**In 5 Schritten zur erfolgreichen Stundensatzkalkulation:**

**Schritt 1: Berechnung des Lohnes pro produktiver Stunde**

*Beispiel:* Ein Mitarbeiter ist ca. 144 Stunden pro Monat im Handwerksbetrieb bei einem Stundenlohn von 15 EUR tätig. Davon sind 75 % direkt gegenüber dem Kunden abrechenbar. Lohnnebenkosten für den Arbeitgeber sind in Höhe von 25 % zu berücksichtigen.

Lohnkosten pro Monat (144 Std. x 15 EUR)	2.160,00 EUR
Lohnnebenkosten 25 %	540,00 EUR
Gesamte Lohnkosten	2.700,00 EUR
Produktive Stunden pro Monat 144 Std. x 75 %	108,00 Std

**Direkte Lohnkosten pro produktive Stunde 25,00 EUR**

**Schritt 2: Berechnung der Gemeinkosten pro Stunde**

Von den Kosten für Verwaltung, Werkzeuge, Fahrzeuge, Miete, Versicherungen, Kredite, Telefon, Porto, Unternehmerlohn etc. entfallen monatlich 2.000 EUR auf den Mitarbeiter.

Gemeinkosten monatlich	2.000,00 EUR
Produktive Stunden pro Monat	108,00 Std

**Gemeinkosten pro Stunde 18,52 EUR**

**WICHTIG:**

Vergessen Sie nicht, den kalkulatorischen Unternehmerlohn in den Gemeinkosten zu berücksichtigen, sonst bleibt für Sie nichts übrig.

**Schritt 3: Berechnung der Selbstkosten**

Direkte Lohnkosten pro produktive Stunde	25,00 EUR
Gemeinkosten pro produktive Stunde	18,52 EUR

**Stundensatz 43,52 EUR**

Um sämtliche Kosten zu decken, muss im Angebot ein Stundensatz für den Mitarbeiter von 43,52 EUR berechnet werden.

**Schritt 4: Preisfindung**

Um das Angebot für den Kunden abzuschließen, muss der Handwerker noch den Materialeinsatz kalkulieren und einen Gewinnaufschlag berücksichtigen. Der Handwerker muss den Wert seines Angebotes kennen, um den richtigen Preis zu finden. Sind zahlreiche Wettbewerber am Markt, so wird das Angebot an der Preisuntergrenze liegen. Hat der Handwerker aber ein Alleinstellungsmerkmal, so wird ein ordentlicher Gewinnzuschlag möglich sein.

**Schritt 5: Führung**

Wird das Angebot vom Kunden angenommen, sollte der Handwerker den Zeitablauf im Auge haben und die Prozesse aktiv führen. Denn jede Kalkulation ist nur so gut wie sie in der Praxis umgesetzt werden kann. Zum Schluss gibt die Nachkalkulation die Antwort, ob der berechnete Stundensatz realisiert wurde.

**Ralf Hecht**

Diplom-Kaufmann Univ.,  
Steuerberater  
r.hecht@hecht-friedemann.de



# Unsere Favoriten für den Sommer

Wir haben unser Team gefragt:  
Was gehört zu einem perfekten Sommertag?  
Hier sind einige Ideen, Gedanken und Tipps!



„Wenn die Sonne vom Himmel  
brennt und wir mit Familie  
und Freunden grillen und bis spät  
in der Nacht im T-Shirt draußen  
sitzen. Dazu gute Musik und gekühlte  
Getränke. Meine Favoriten:  
Rosé-Schorle und Radler.“

**Alexandra Kasper,**  
Bilanzbuchhalterin

**Ralf Hecht,**  
Dipl. Kaufmann Univ.,  
Steuerberater



„Ein perfekter Urlaubstag ganz in der Nähe:  
Baden im Gifzsee in Offenburg  
und im „Essgut“ einkehren.“

**Ingrid Männle,**  
Sekretariat

„Spaghetti-Eis mit meinen Töchtern.  
Die größte Portion ist für mich ;-)



„Unser Lieblingsurlaub:  
Camping in Südfrankreich.“

**Annette Roth,**  
Bilanzbuchhalterin,  
Steuerfachangestellte



„Kinder und Fahrräder ins  
Auto und an den Bodensee fahren.  
Zelt aufschlagen, am besten direkt  
an der Seepromenade.

Morgens im Campingstuhl frisch  
aufgebrühten Kaffee und  
Blick auf den See genießen!



**Nicole Maier,**  
Steuerfachwirtin,  
Steuerfachangestellte

„Ich gehe sehr gerne mit meinen Kindern  
ins Hofstetter Schwimmbad.  
Dort ist es sehr schön und familiär.

Wir gehen sehr gerne Radfahren und nehmen auf dem Weg eine Kugel leckeres Eis  
im Raben in Haslach mit. Zu einer leckeren Grillparty gehören natürlich auch  
ein kühles Radler und selbst gebackenes Focaccia mit Cocktailtomaten.

350 ml . . . . . Wasser, lauwarm  
3/4 Würfel . Hefe  
1 TL . . . . . Zucker  
700 g . . . . . Mehl  
1 TL . . . . . Salz  
50 ml . . . . . Olivenöl  
2 . . . . . Knoblauchzehen  
etwa 20 . . . . . Cocktailtomaten,  
halbiert  
2 EL . . . . . Oregano  
1/2 - 1 TL . . . . . grobes Salz

## Focaccia mit Cocktailtomaten

Wasser, Hefe und Zucker vermischen.  
Mehl, Salz und 15 ml Olivenöl dazugeben und kneten.  
Abgedeckt an einem warmen Ort eine Stunde gehen lassen.

Knoblauch zerkleinern. Das restliche Öl, Tomatenhälften und 1 EL Oregano zum Knoblauch geben, vermischen und ziehen lassen.

Teig mit geölten Handflächen auf ein geöltes Backblech verteilen und dabei mit den Fingern Löcher in den Teig drücken.

Tomatenhälften mit der Schnittfläche noch oben auf dem Teig verteilen und die restliche Marinade darüber geben.

Focaccia mit Oregano und grobem Salz bestreuen.

20-25 Minuten bei 200 Grad im vorgeheizten Ofen backen.

## COCKTAIL



**Felicitas  
Fehrenbach,**  
Steuerfachangestellte

„Ramazzotti Rosato Mio“

5 cl Ramazzotti Aperitivo Rosato

10 cl Prosecco

Eiswürfel

Basilikumblätter

**Es ist angegrillt!**





„Mein Lieblings-Salatdressing,

passt perfekt

zu jeder Grillparty!“

**Ingrid Männle,**  
Sekretariat

Koch- und Grillkurs  
für das Team von  
Hecht + Friedemann -  
da schmeckte schon  
die Weihnachtsfeier 2014  
nach Sommer!



250 ml. . . warmes Wasser *und*  
20 g . . . . Gemüsebrühe *verrühren*

150 g. . . . Zucker

30 g . . . . Salz

150 ml. . . Essig

200 g. . . saure Sahne oder Schmand

300 g. . . Naturjoghurt

60 g . . . . Senf

250 ml. . . Öl

*dazugeben und nochmals gut durchrühren.*

*Das Salatdressing kann man bis zu  
drei Wochen im Kühlschrank aufbewahren.*





# WIE SETZE ICH PFLEGEKOSTEN STEUERLICH AB?

Die Geltendmachung von Pflegekosten in der Einkommensteuererklärung beim Pflegebedürftigen selbst oder beim die Kosten tragenden Angehörigen ist sehr komplex und beinhaltet viele Einzelregelungen, die für die Steuerpflichtigen kaum noch überschaubar sind.

Hier bieten wir Ihnen einen ersten Überblick, wie Pflegekosten in der Einkommensteuererklärung steuermindernd untergebracht werden können.

## 1. Was sind Pflegekosten?

Zu den Aufwendungen infolge von Pflegebedürftigkeit und erheblich eingeschränkter Alltagskompetenz zählen insbesondere Kosten für (i) die Beschäftigung einer ambulanten Pflegekraft, (ii) die Inanspruchnahme von Pflegediensten, von Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege, der Kurzzeitpflege und (iii) die Unterbringung in einem Heim.

Neben den reinen Pflegekosten können auch Kosten für den Unterhalt der zu pflegenden Person, Krankheitskosten und Kosten für Haushaltshilfen anfallen, wobei auch diese Kosten in vielen Fällen steuerlich berücksichtigungsfähig sind.

Pflegekosten können unabhängig davon, ob eine Pflegestufe vorliegt oder nicht, steuerlich dann berücksichtigt werden, wenn die Leistungen von einem anerkannten Pflegedienst erbracht werden.

## 2. Die Pflegeperson trägt die anfallenden Kosten selbst

Pflegekosten zählen zu den Krankheitskosten und können als außergewöhnliche Belastungen steuerlich berücksichtigt werden. Dabei muss die zumutbare Eigenbelastung überschritten werden (abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, dem Familienstand und der Anzahl der Kinder).

Alternativ zum Einzelnachweis kann sich der Ansatz eines Behinderten-Pauschbetrags steuerlich günstiger auswirken.

Bei krankheits- bzw. behinderungsbedingter Unterbringung in einem Heim können die gesamten Unterbringungskosten einschließlich der Kosten für die ärztliche Betreuung und Pflege als außergewöhnliche Belastungen geltend gemacht werden. Wird jedoch der private Haushalt aufgelöst, ist eine sog. Haushaltersparnis (8.354 € pro Jahr) von den absetzbaren Kosten abzuziehen.

Eine lediglich altersbedingte Unterbringung in einem normalen Altersheim zählt jedoch zu den üblichen Aufwendungen der Lebensführung und ist steuerlich nicht absetzbar.

Sonstige Krankheitskosten (z.B. Zuzahlung zu Brillen und Hörgeräten, Gehhilfen, behindertengerechter Umbau der Wohnung, Treppenlift) sowie Fahrtkosten zum Arzt können zusätzlich als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden.

## 3. Angehörige tragen die Kosten bzw. übernehmen die Pflege selbst

Nicht selten müssen die Pflegekosten von den Kindern getragen werden, wenn das eigene Einkommen der Eltern zur Deckung aller Pflegekosten nicht ausreicht. Vorsicht: Wenn die gepflegte Person dem Pflegenden Vermögenswerte geschenkt hat, wird von der Finanzverwaltung die Zwangsläufigkeit der Pflegekostenübernahme regelmäßig verneint, da die gepflegte Person ihre finanzielle Bedürftigkeit selbst verursacht hat.

Bei der pflegebedingten Unterbringung im Heim sind die Pflegekosten von den reinen Unterbringungskosten abzugrenzen. Die Abgrenzung ist deshalb notwendig, weil die Pflegekosten als Krankheitskosten und die Unterbringungskosten als Unterhaltsleistungen berücksichtigungsfähig sind.

Die Aufwendungen für eine rein altersbedingte Unterbringung können nur im Rahmen der Unterhaltsleistungen geltend gemacht werden.

Die Übernahme der Kosten für die reine Unterbringung in einem Heim einer unterhaltsberechtigten Person können im Jahr 2014 in Höhe von 8.354 € als Unterhaltsaufwendungen geltend gemacht werden. Zu berücksichtigen sind dabei allerdings die eigenen Einkünfte und Bezüge der unterstützten Person, soweit diese 624 € übersteigen. Zudem darf die unterhaltene Person nur über ein Vermögen bis 15.500 € sowie ein angemessenes Hausgrundstück verfügen.

## 4. Ansatz von Pauschbeträgen

Liegt ein Behinderten-Ausweis vor, so kann der Pflegebedürftige anstatt dem Einzelnachweis den für ihn geltenden Behinderten-Pauschbetrag ansetzen (z. B. bei Behinderungsgrad 80 % = 1.060 €). Mit dem Pauschbetrag werden die laufenden und typischen Aufwendungen abgegolten.

Der Pflege-Pauschbetrag von 924 € im Kalenderjahr kann dann geltend gemacht werden, wenn der Steuerpflichtige die Pflege persönlich durchführt, und zwar entweder in der Wohnung des Pflegebedürftigen oder in seiner eigenen Wohnung. Bei einer Betreuung im Heim ist der Ansatz des Pflege-Pauschbetrags nicht möglich. Ebenso führt die Weiterleitung des Pflegegeldes an den Pflegenden zum Ausschluss des Pflegepauschbetrags.

**Hinweis:** Für die Geltendmachung des Pflegepauschbetrags muss die Pflegestufe III vorliegen oder die Person hilflos sein, das heißt, die Kennzeichen „H“ oder „BI“ müssen im Schwerbehindertenausweis vermerkt sein.

Leistungen aus der Pflegepflichtversicherung oder einer privaten Pflegezusatzversicherung sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen abzuziehen.

### Willi S. Huber

Diplom-Kaufmann, Univ.,  
Steuerberater,  
Vereidigter Buchprüfer

ws.huber@hecht-  
friedemann.de



# UNTERNEHMENSKAUF – TEIL 2

## ASSET DEAL: DER ERWERB VON EINZELNEN WIRTSCHAFTSGÜTERN EINER GESELLSCHAFT

Sie möchten Anteile von einem Unternehmen kaufen?

Entscheidend ist die Gesellschaftsform!

In der letzten Ausgabe unserer Kanzleizeitung haben wir den Unternehmenskauf im Rahmen des sogenannten „**Share-Deal**“ dargestellt. Von einem Share-Deal spricht man, wenn Anteile an einem Unternehmen z.B. einer GmbH veräußert bzw. erworben werden.

Das Pendant zum Share-Deal ist der „**Asset Deal**“, den wir Ihnen hier mit seinen steuerlichen Folgen aus Sicht des Käufers darstellen möchten:

### Was ist ein Asset-Deal?

Bei einem Asset Deal wird der Kauf durch den Erwerb der Wirtschaftsgüter (engl. „assets“) des Unternehmens umgesetzt. Hierbei werden die einzelnen Vermögensgegenstände, z.B. Grundstücke, Gebäude, Maschinen, Lizenzen etc. im Rahmen des Kaufvertrages einzeln übertragen. Wird das gesamte Unternehmen im Rahmen eines Asset-Deals verkauft, bleibt eine leere Hülle übrig, die im Falle einer GmbH liquidiert werden muss.

Der Erwerber kann bereits ein bestehendes Unternehmen haben und dieses durch den Kauf erweitern, oder der Erwerber gründet ein neues Unternehmen und erwirbt dann die einzelnen Wirtschaftsgüter. Ein Asset-Deal ist im Rahmen aller Unternehmensformen möglich.

### Steuerliche Folgen des Asset-Deals

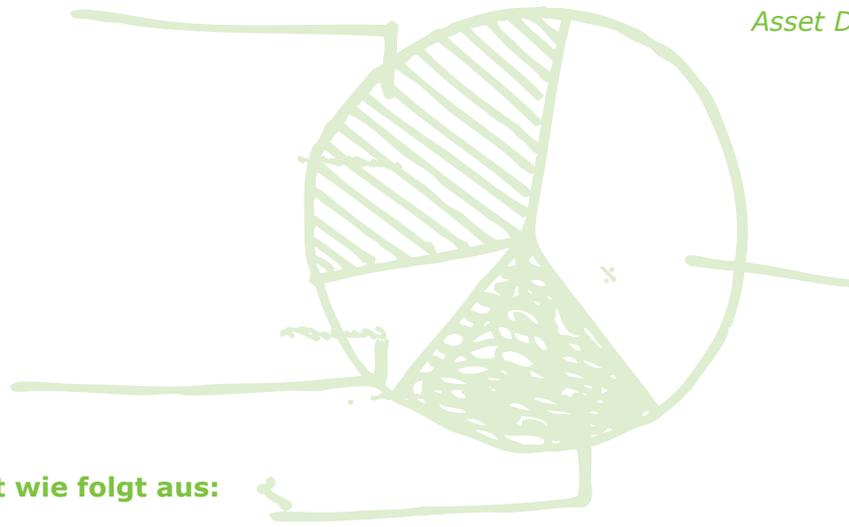
Für den Käufer ist es wichtig, den bezahlten Kaufpreis möglichst schnell steuerlich geltend machen zu können. Da im Rahmen des Asset-Deals einzelne Wirtschaftsgüter gekauft werden, aktiviert der Erwerber in seiner Bilanz keine Beteiligung, sondern die erworbenen Wirtschaftsgüter mit dem jeweils festgelegten Kaufpreis.

Die Wirtschaftsgüter werden über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben und der Kaufpreis somit steuerlich geltend gemacht.

Wir möchten die steuerlichen Folgen an folgendem **Beispiel** verdeutlichen:

A möchte die B-GmbH erwerben. Er einigt sich mit dem alleinigen Gesellschafter auf den Kauf im Rahmen eines Asset-Deals. Der Kaufpreis der einzelnen Wirtschaftsgüter richtet sich selbstverständlich nach deren Verkehrswerten. Darüber hinaus muss A für die bestehenden Kunden der B-GmbH einen Kaufpreis bezahlen. Hier spricht man vom sogenannten Firmenwert. Da A sein Unternehmen auch als GmbH führen möchte, gründet er vor Erwerb der Anteile die A-GmbH.





### Die Bilanz der B-GmbH sieht wie folgt aus:

Aktiva			Passiva	
Maschinen	(Verkehrswert 100.000 €)	60.000 €	Stammkapital	25.000€
Fuhrpark	(Verkehrswert 80.000 €)	40.000 €	Gewinnvorräge	50.000€
Kundenstamm	(Verkehrswert 50.000 €)	0 €	Verbindlichkeiten	75.000€
Forderungen		20.000 €		
Bank		30.000 €		
		150.000 €		150.000 €

Im Rahmen des Asset-Deals erwirbt A somit die Maschinen, den Fuhrpark und den Kundenstamm. Die Forderungen und damit auch ein evtl. Ausfallrisiko verbleiben bei der B-GmbH. Das Gleiche gilt für die Verbindlichkeiten und eventuellen Haftungsrisiken.

Der Kaufpreis von insgesamt 230.000 € kann von A bzw. der A-GmbH in Form von Abschreibungen steuerlich geltend gemacht werden. Gehen wir vereinfacht von einer Nutzungsdauer von zehn Jahren aus. Bei einem Steuersatz von zirka 30% beträgt die jährliche Steuerersparnis der A-GmbH 6.900 € ( $230.000 \text{ €} / 10 \text{ Jahre} = 23.000 \text{ €} \times 30\%$ ).

Hätte A die Anteile an der B-GmbH im Rahmen eines „Share-Deals“ erworben, hätte er den Kaufpreis der Anteile erst im Rahmen einer späteren Veräußerung oder Liquidation steuerlich geltend machen können (siehe Kanzleizeitung 02/2014).

### Fazit

Wie das Beispiel zeigt, ist der „Asset-Deal“ aus steuerlicher Sicht des Käufers eine sehr interessante Alternative zum „Share-Deal“. Man darf jedoch nicht vergessen, dass der Asset-Deal gegenüber einem Share-Deal etwas zeitaufwändiger ist. Es ist Detailgenauigkeit gefragt, da jeder Kaufgegenstand im Kaufvertrag aufgeführt werden muss, wobei die Gefahr der Unübersichtlichkeit besteht. Ein klarer Pluspunkt ist jedoch, dass der Käufer für sich das Risiko minimieren kann, versteckte Verbindlichkeiten zu übernehmen. Insoweit ist - anders als beim Share-Deal - die Gefahr gebannt, die Katze im Sack zu kaufen.



**André Friedemann**

Steuerberater

a.friedemann  
@hecht-friedemann.de





# „DIE WELT IST VIEL ZU SCHÖN, UM DARÜBER HINWEGZUFLIEGEN!“

Auf dem Äquator balancieren, die einzigartige Faszination des mystischen Machu Picchu spüren, Kokosnüsse auf einer Paradiesinsel pflücken und in die stickigen Schächte der höchst gelegenen Silbermine der Welt hinabklettern... Abenteuerlust und Fernweh sind geweckt!

Ein voll besetzter Saal und begeisterte Zuhörer - Reisefotograf David Lohmüller aus Gengenbach hat mit seinem „Roadtrip ans Ende der Welt“ das Fernweh im Kinzigtal geweckt! Auf unsere Einladung berichtete er Anfang des Jahres von seiner viermonatigen Reise entlang der „Panamericana“.

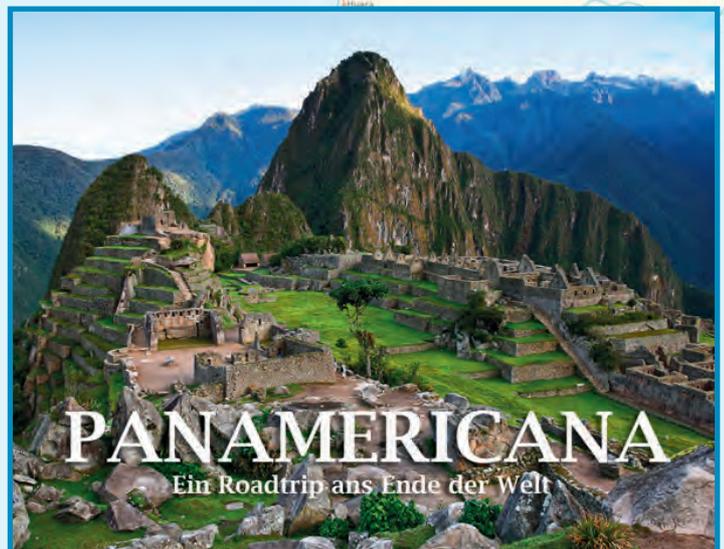
Seine Durchquerung des gesamten amerikanischen Doppelkontinents in nur vier Monaten gleicht einem Roadmovie von fast 20.000 Kilometern Wegstrecke, das er persönlich, lebensnah und mitreißend mit uns geteilt hat.

Aus den über 20.000 Fotos und Kurzfilmen seines Abenteuers hatte er die spektakulärsten ausgewählt und in seinem packenden Multimedia-Vortrag so zusammengestellt, dass die Menschen und Landschaften sowie die abenteuerlichen Erlebnisse des in Freiburg lebenden Fotografen zum Greifen nahe schienen.

Hochemotionale Situationen, Strapazen und Freude, atemberaubende Schönheit, majestätische Größe und kleine Besonderheiten im Augenblick - vor Fernweh und Abenteuerlust war an diesem Abend keiner mehr sicher!

Vortrag verpasst? Hier finden Sie weitere Eindrücke des Abends:  
[www.hecht-friedemann.de](http://www.hecht-friedemann.de) - Aktuelles - Veranstaltungen

[www.david-lohmuller.com](http://www.david-lohmuller.com) - [www.roadtrip-panamericana.de](http://www.roadtrip-panamericana.de)



# Hecht + Friedemann

Verstehen. Beraten. Steuern.

## + Steuern

Sie die nächste  
Eisdiele an.  
Wir laden Sie ein.

Eisgutschein

